

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1903)

Heft: 40

Erratum: Rektification

Autor: Winiger, F.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dennoch muss ich hier feststellen, dass diese Bemerkung durchaus theoretischer Natur ist. Die Aera der, ich will nicht sagen Luxusbauten, sondern der Bauten, bei welchen die plastische Kunst eine grosse Rolle spielt, scheint mir wenn nicht abgeschlossen, so doch ziemlich vorüber. Für den Augenblick haben wir keine Bauten in der Art wie der Bundesjustizpalast oder der Bundespalast in Aussicht. Der Herr Rat Richard kann sich daher beruhigen und sicher sein, dass zu neuen Bundesbauten angewandte Summen auf lange hinaus nicht mehr von dem den Künstlern bewilligten Kredit erhoben werden werden.

REKTIFICATION

Bern, 28. Oktober 1903.

Tit. Redaktion der Revue *l'Art Suisse*,
rue du Rhône, 61, Genf.

Sehr geehrter Herr!

Man hat mir die № 37-38 Ihrer Revue, Jahrgang 1903, übermittelt, welche auf Seite 8 und 11 das Protokoll der Delegiertenversammlung der Gesellschaft schweizer. Maler und Bildhauer vom 27. und 28. Juni in Bern enthält.

Darin ist unter der Rubrik « persönliche Vorschläge » eine

Auslassung aufgenommen, welche Hr. Trachsel einem Votum des Unterzeichneten in der Sitzung des Ständerates vom 18. Juni beim Traktandum Unterstützung der Musik gewidmet hat. Indem ich mich auf das Zeugniß der Herren Kollegen, welche mein Votum angehört haben, berufe, bin ich im Falle, Ihnen zu erklären, dass ich die Aeusserung, welche Hr. Trachsel, ich weiss nicht gestützt auf welche Quelle, mir in den Mund legt, weder dem Wortlaute, noch dem Sinne nach getan habe. Unter diesen Umständen werden Sie es verstehen, mit welchen Gefühlen ich von den Liebenswürdigkeiten Kenntniss genommen habe, welche Hr. Trachsel mir zugedacht hat.

Indem ich von Ihrer Loyalität erwarte, dass Sie von dieser Erklärung ihrem Leserkreise in geeigneter Weise Kenntniss geben werden, zeichne ich mit hochachtungsvollem Grusse

ergebenst

F. WINIGER, Ständerat.

Die durch den Druckaufsatz dieser Nummer hervorgerufene Verzögerung verhindert uns, den deutschen Text so durchzulesen, wie wir es gewünscht hätten. Diese Verzögerung ist einer Arbeitsüberhäufung unseres Druckers zuzuschreiben und wird sich dieser Fall hoffentlich nicht wiederholen.

